

**STADTRAT**Aktennummer
Sitzung vom
Ressort1 - 11
22. November 2012
Präsidiales

**Reglement Entschädigungen für Behörden und Kommissionen -
Anpassung Entschädigung Sozialkommission**

Dem Stadtrat wird die Anpassung der Entschädigung der Sozialkommission (Art. 1a) auf den 1. Januar 2013 vorgeschlagen.

Sachlage / Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 18. Juni 2009 hat der Stadtrat mit einer Teilrevision des Reglements für Entschädigungen für Behörden und Kommissionen eine fixe Entschädigung von CHF 500.00 pro Mitglied für die aufwändige Sitzungsvorbereitung der Sozialkommission eingeführt. Die Sozialkommission hat damals geltend gemacht, dass die häufigen Sitzungen (10-12 reguläre pro Jahr), die zeitintensive Dossierkontrolle (2-3 pro Jahr) und der Besuch von Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen eine solche Entschädigung rechtfertige. Pro Sitzung seien in der Regel 30-40 Vormundschaftsgeschäfte traktandiert, die zugestellten Akten (Berichte, Gutachten, Beschlussesentwürfe, etc.) umfassten nicht selten 200 - 300 Seiten zum Studium. Diesem Anliegen hat der Stadtrat einstimmig statt gegeben.

Mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes, kurz KESG, bzw. der Einsetzung von 11 KESB auf kantonaler Ebene, welche ab 1.1.2013 künftig die Aufgaben der kommunalen Vormundschaftsbehörden übernehmen werden, wird sich der Arbeitsaufwand der Sozialkommission erheblich reduzieren. Es ist damit zu rechnen, dass pro Jahr noch fünf Sitzungen (inkl. Dossierkontrolle) statt finden werden.

Die veränderte Ausgangslage gibt Anlass zur Überprüfung der im Jahr 2009 eingeführten Entschädigung. Eine fixe Entschädigung über CHF 500.00 pro Kommissionsmitglied rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund nicht mehr, da die damals dargelegte Begründung mit der Reorganisation der KESB entfällt. Der Sitzungsaufwand wird sich in einem normalerweise zu erwartenden Rahmen bewegen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat aus den dargelegten Gründen auf die Entschädigung für die Mitglieder der Sozialkommission künftig zu verzichten.

Grundlagen

Reglement Entschädigungen für Behörden und Kommissionen vom 30. Mai 1991

Projekt

Dem Stadtrat wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Anpassung bzw. die Streichung von Artikel 1a, Buchstabe d, beantragt:

Feste Entschädigungen
Kommissionen **Art. 1a** Auf eine feste jährliche Entschädigung von CHF 500.00 haben Anrecht:

- a) Der Präsident oder die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Der Präsident oder die Präsidentin der Aufsichtskommission.
- c) Der Präsident oder die Präsidentin der Jugendkommission.
- d) ~~Die Mitglieder der Sozialkommission.~~

Termine

Die Anpassung des Reglements soll per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zustimmungen

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Übergeordnete Zustimmungen sind nicht notwendig.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die Streichung von Artikel 1a, Buchstabe d, des Reglements über Entschädigungen für Behörden und Kommissionen wird genehmigt.
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 23. Oktober 2012 swe

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein